Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/6479

09. 12. 96

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Marliese Dobberthien, Marion Caspers-Merk, Ernst Bahr, Doris Barnett, Wolfgang Behrendt, Rudolf Bindig, Christel Deichmann, Peter Dreßen, Freimut Duve, Gernot Erler, Annette Faße, Elke Ferner, Lothar Fischer (Homburg), Arne Fuhrmann, Monika Ganseforth, Norbert Gansel, Monika Heubaum, Reinhold Hiller (Lübeck), Stephan Hilsberg, Ingrid Holzhüter, Gabriele Iwersen, Ilse Janz, Susanne Kastner, Nicolette Kressl, Horst Kubatschka, Detlev von Larcher, Christa Lörcher, Dr. Christine Lucyga, Winfried Mante, Christoph Matschie, Ulrike Mehl, Angelika Mertens, Michael Müller (Düsseldorf), Dr. Edith Niehuis, Manfred Opel, Kurt Palis, Georg Pfannenstein, Dr. Eckhart Pick, Karin Rehbock-Zureich, Renate Rennebach, Dr. Edelbert Richter, Reinhold Robbe, Dr. Hansjörg Schäfer, Heinz Schmitt (Berg), Brigitte Schulte (Hameln), Ilse Schumann, Wieland Sorge, Antje-Marie Steen, Dr. Bodo Teichmann, Jella Teuchner, Franz Thönnes, Matthias Weisheit, Gert Weisskirchen (Wiesloch), Lydia Westrich, Dr. Wolfgang Wodarg, Hanna Wolf (München)
— Drucksache 13/6138 —

Inverkehrbringen von gentechnisch veränderter Soja

Im April 1996 erteilte die EU-Kommission die Vertriebsgenehmigung für gentechnisch veränderte Soja-Bohnen der Firma Monsanto. Die gentechnische Veränderung der Soja bewirkt eine Toleranz gegen Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat. Die Genehmigung erfolgte gemäß des Verfahrens nach Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG. Während verschiedene Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie Dänemark, Niederlande, Österreich, Schweden und Finnland Kritik an der Entscheidung der EU-Kommission übten, da die Genehmigung keine Verpflichtung miteinschloß, auf die gentechnische Veränderung hinzuweisen, erhob die Bundesrepublik Deutschland keine Einwände. Das in der Bundesrepublik Deutschland für die Stellungnahme nach Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG zuständige Robert-Koch-Institut, eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Gesundheit, hielt eine Kennzeichnung der gentechnisch veränderten Soja als „gentechnisch modifiziert" für überflüssig.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 5. Dezember 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Gemäß des Antrages der Firma Monsanto und des Zulassungsbescheides der EU-Kommission dürfen die Bohnen nicht in Europa angebaut werden, sondern lediglich zu Nahrungs- und Futtermittel weiterverarbeitet werden. Der Zeitpunkt der Genehmigung zur Vermarktung der gentechnisch veränderten Soja war nicht zufällig, da die Soja-Aussaat im Frühjahr in den USA bevorstand und man dort Planungssicherheit hinsichtlich des Europageschäfts wünschte.

Nachdem die Ernte der gentechnisch veränderten Soja nun eingeholt ist und wie zu erwarten nach Europa exportiert wird, regt sich Widerstand gegen den Import dieser Soja-Bohnen. Ein Vorteil aufgrund des Anbaus gentechnisch veränderter Soja-Bohnen für Gesundheit und Umwelt ist nicht erkennbar; im Gegenteil ist die großflächige Anwendung von Totalherbiziden nachteilig für den Grundwasser-, Boden-, Natur- und Artenschutz. Mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nicht auszuschließen.

Die Verunsicherung weiter Kreise der Bevölkerung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß gentechnisch veränderte Soja nicht zu unterscheiden ist von nicht gentechnisch veränderter Soja und gemeinsam zu Nahrungs- und Futtermitteln weiterverarbeitet wird. Dies ist möglich, da keine Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Soja vorhanden ist.

Vorbemerkung

Die Bundesregierung hat bereits in zahlreichen Antworten auf Schriftliche Fragen von Abgeordneten der Fraktion der SPD die Unbedenklichkeit der gentechnisch veränderten (herbizidresistenten) Sojabohne für Mensch und Umwelt dargelegt und darauf hingewiesen, daß nach derzeitig geltender Rechtslage eine Kennzeichnung nicht gefordert werden kann (siehe z. B. Frage 70 in Drucksache 13/5772, Fragen 35, 36 in Drucksache 13/5689; Fragen 49, 50, 51, 52, 53, 54 in Drucksache 13/5897). Aufgrund durchgeführter zahlreicher Untersuchungen kann festgestellt werden, daß die in Rede stehenden Sojabohnen gesundheitlich unbedenklich sind. Dies wurde u. a. vom Robert Koch-Institut und anderen national zuständigen Prüfbehörden in der Europäischen Union und von der amerikanischen Nahrungs- und Arzneimittelbehörde (FDA) bestätigt. Unter dem Gesichtspunkt des Gesundheitsschutzes gibt es keinen Unterschied zwischen der gentechnisch veränderten (herbizidresistenten) Sojabohne und der herkömmlichen Sojabohne. Die Bewertung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit der herbizidresistenten Sojabohne umfaßte auch das Allergierisiko. Alle durchgeführten Tests und wissenschaftlichen Untersuchungen haben gezeigt, daß es keinerlei gegenüber der herkömmlichen Sojabohne verändertes Risiko gibt. Die neue Sorte enthält ein einziges gut untersuchtes neues Eiweiß zur Vermittlung der Herbizidtoleranz. Es stammt aus einem in der Umwelt vorkommenden Bodenmikroorganismus und kommt in ähnlicher Form auch in anderen Pflanzen vor. Es weist keine Ähnlichkeit mit bekannten Allergenen auf und besitzt gegenüber der herkömmlichen Sojabohne kein verändertes allergenes Potential. Auch Sojaschrot und Proteine der herbizidtoleranten Sojabohne unterscheiden sich weder hinsichtlich der Produktqualität noch der Produktsicherheit.

Die Zulassung für das Inverkehrbringen der in Rede stehenden Sojabohnen erfolgte im Rahmen des EU-Genehmigungsverfahrens für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gemäß den Vorschriften der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG. Die Art und der Umfang der Kennzeichnung gentechnisch veränderter Organis-

men werden im Rahmen des EU-Genehmigungsverfahrens für diese Produkte festgelegt. Auf der Grundlage des geltenden Rechts hätte eine Kennzeichnung nur gefordert werden können, wenn dies zum Zwecke des Gesundheits- oder Umweltschutzes geboten wäre. Die Kommission hat in ihrer Entscheidung von 3. April 1996 (ABl. EG Nr. 107 S. 10) festgestellt, daß es keine Sicherheitsgründe gibt, die eine Trennung des Produkts von anderen Sojabohnen rechtfertigen und die einen Vermerk auf dem Etikett erfordern, daß das Produkt durch genverändernde Technik entstanden ist.

Die Aussagen, daß mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit nicht auszuschließen sind und daß ein Vorteil aufgrund des Anbaus gentechnisch veränderter Sojabohnen für die Umwelt nicht erkennbar ist, sind unzutreffend. Auch die Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des EU-Genehmigungsverfahrens geprüft. Hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umwelt unterscheidet sich die herbizidresistente Sojabohne nicht von herkömmlich gezüchteter Soja. Herbizidresistenz ist grundsätzlich kein Anlaß, ein unkontrolliertes Ausbreiten der Pflanzen in natürliche Lebensräume zu befürchten, denn Herbizidresistenz kann einen Selektionsvorteil nur dort bieten, wo Herbizide auch eingesetzt werden, und das sind in aller Regel landwirtschaftlich genutzte Flächen. Durch den Anbau transgener herbizidresistenter Pflanzen besteht die Möglichkeit, daß weniger umweltbelastende Herbizide eingesetzt und der Umfang der Herbizidanwendung reduziert werden können. Grundsätzlich wird in der Anwendung der Gentechnik ein großes Potential für eine umweltverträglichere Landwirtschaft gesehen, insbesondere auch durch die Übertragung von Resistenzeigenschaften gegen Krankheiten und Schädlinge auf die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen.

1. Stimmt die Bundesregierung zu, daß nach Richtlinie 90/220/EWG nur solche Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn dieses keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Folge hat?

Nach dem Gentechnikrecht ist die Genehmigung zum Inverkehrbringen zu erteilen, wenn nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck des Inverkehrbringens unvertretbare schädliche Einwirkungen auf Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und auf Sachgüter nicht zu erwarten sind (vgl. § 16 Abs. 2 GenTG).

Daher ist zu unterscheiden:

- Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, dürfen dann in Verkehr gebracht werden, wenn dieses keine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zur Folge hat. Die in Rede stehende Sojabohne fällt in diese Gruppe.

– Nicht möglich ist es jedoch, den Ausschluß jeglicher schädlicher Wirkung zu verlangen. Deshalb erlaubt das Gentechnikgesetz auch die Möglichkeit, eine Abwägung von Nutzen und Risiken vorzunehmen. Ansonsten könnten z. B. keine Produkte zur Schädlingsbekämpfung in Verkehr gebracht werden.

2. a) Stimmt die Bundesregierung zu, daß nach Richtlinie 90/220/EWG Artikel 11 Abs. 1 der Anmelder für das Inverkehrbringen in der Regel Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie beizubringen hat und dieser Anhang in Nummer B.5 einen geeigneten Vorschlag für die Etikettierung, der auf die gentechnische Veränderung gemäß Nummer A.1 hinweist miteinschließt?

Nein. Diese Informationen müssen gemäß Anhang III Buchstabe B.5 der vorbezeichneten Richtlinie nur „gegebenenfalls" gegeben werden.

b) Stimmt die Bundesregierung zu, daß unter bestimmten Bedingungen, wie sie in Artikel 11 Abs. 1 letzter Satz aufgelistet sind, auf Antrag des Anmelders auf eine Etikettierung verzichtet werden kann?

c) Stimmt die Bundesregierung zu, daß der Verzicht auf eine Etikettierung nicht zwingend erfolgen muß, auch wenn die Bedingungen gemäß Artikel 11 Abs. 1 letzter Satz nach Ansicht der EU-Kommission erfüllt sind?

Nein; Artikel 11 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 90/220/EWG regelt nicht, wann gekennzeichnet werden muß, sondern welche Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind.

3. Wie verträgt sich nach Ansicht der Bundesregierung die Möglichkeit der Etikettierung gemäß Richtlinie 90/220/EWG – auch wenn von der gesundheitlichen Unbedenklichkeit, die Voraussetzung für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 4 Abs. 1 ist, ausgegangen wird – mit ihrer mehrfach wiederholten Auffassung, eine Kennzeichnung könne nur gefordert werden, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt geboten sei?

Die Möglichkeit des Etikettierens erlaubt den zuständigen Behörden eine Kennzeichnung dann zu fordern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt geboten ist. Dieser Fall liegt hier jedoch nicht vor.

4. a) Hält die Bundesregierung ihre im Zusammenhang mit der Diskussion um die Novel-Food-Verordnung (Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten) öffentlich bekundete Auffassung, sie trete für eine Kennzeichnungspflicht von gentechnisch veränderten Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten ein, aufrecht?

Ja. Die Bundesregierung ist im Vermittlungsverfahren zwischen Europäischem Parlament und Rat zu der Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten für eine umfassende und praktikable Kennzeichnung von mit gentech-

nischen Verfahren hergestellten Lebensmitteln auf Gemeinschaftsebene eingetreten. Der Vermittlungsausschuß hat sich am 27. November 1996 auf einen entsprechenden Vorschlag geeinigt, der jetzt der Zustimmung des Parlaments und des Rates bedarf.

b) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es widersprüchlich ist, grundsätzlich für eine solche Kennzeichnungspflicht einzutreten, aber im Falle von Lebensmitteln, die Verarbeitungsprodukte aus gentechnisch veränderter Soja enthalten, eine Kennzeichnungspflicht abzulehnen?

Nein. Die Bundesregierung sieht keinen Widerspruch darin, zwischen derzeit geltendem und voraussichtlich künftig geltendem Recht zu unterscheiden und ihren Entscheidungen das geltende Recht zugrunde zu legen.

5. Wie verträgt sich die mehrfach von der Bundesregierung geäußerte Auffassung, gentechnisch veränderte Nahrung sei zu kennzeichnen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine informierte Kaufentscheidung zu ermöglichen mit der Befürwortung des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Soja, die nicht als solche gekennzeichnet ist?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 b) verwiesen.

6. a) Von welchen Erwägungen ließ sich die Bundesregierung leiten, als sie dem Antrag auf Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Soja zustimmte?

Die Bundesregierung hat ihrer Entscheidung fachliche und rechtliche Erwägungen zugrunde gelegt. Wenn die Voraussetzungen für das beantragte Inverkehrbringen nach dem Gentechnikrecht und der EU-Richtlinie erfüllt sind, besteht ein Rechtsanspruch des Anmelders auf Genehmigung. Die Prüfung des Antrags durch das in Deutschland zuständige Robert Koch-Institut hat keine Bedenken für Mensch und Umwelt ergeben.

b) Welche Mitgliedstaaten haben aus welchen Gründen Bedenken gegen das Inverkehrbringen dieser Soja geltend gemacht?

Gegen das Inverkehrbringen der gentechnisch veränderten Sojabohnen haben die Mitgliedstaaten Schweden, Österreich und Dänemark gestimmt. Als Hauptgrund wurde von allen drei Mitgliedstaaten eine unzureichende Kennzeichnung angeführt und auf die zu erwartenden Regelungen der Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten hingewiesen. Dänemark hat zusätzlich auf die dort bestehenden nationalen Regelungen hingewiesen und darauf begründete Verfahren aufgeführt.

c) Wie bewertet die Bundesregierung diese Bedenken?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Aus welchem Grunde schließt die Bundesregierung mit Sicherheit aus, daß gentechnisch hergestelltes Soja auch langfristig zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit (beispielsweise bei Allergikern) führen wird vor dem Hintergrund, daß die durchgeführten Verfütterungstests an Tieren der Firma Monsanto nur über maximal zehn Wochen liefen?

Die Bundesregierung schließt dies aufgrund der Art der gentechnischen Veränderung, die eine erhöhte Toleranz gegenüber dem Herbizidwirkstoff Glyphosat hervorruft, aus. Die Wirkung des Herbizides beruht auf der Hemmung eines pflanzlichen Enzyms, EPSPS. Um die Hemmung zu umgehen, wurde ein Gen für ein bakterielles EPSPS eingeführt. Es hat die gleiche Funktion, wird aber durch Glyphosat weniger gehemmt. Es gibt keine Hinweise für eine veränderte Allergenität.

Im übrigen sind bei einem zeitlich befristeten Versuch, wird er in Verbindung mit naturgesetzlichen Erkenntnissen betrachtet, für die generell Allgemeingültigkeit angenommen wird, durchaus langfristige Voraussagen möglich.

8. Welche Untersuchungen und Forschungsergebnisse jenseits der von Monsanto durchgeführten Tests liegen der Bundesregierung vor, die ausschließen, daß gentechnisch veränderte Soja gesundheitliche Risiken, beispielsweise allergene Potentiale, in sich bergen?

Der Bundesregierung liegen keine weiteren Tests vor.

9. a) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse vor, ob es Verfahren auf DNA-Ebene gibt, um gentechnisch veränderte Soja als Bestandteil von Lebensmitteln zu identifizieren?

Ja. Verfahren auf DNA-Ebene sind verfügbar, um gentechnisch veränderte (herbizidresistente) Sojabohnen identifizieren zu können. Allerdings sind nicht für jede Art von Lebensmitteln, die Sojabestandteile enthalten, Nachweisverfahren verfügbar.

b) Gibt es Verfahren, die es ermöglichen, das durch gentechnische Veränderung in Soja exprimierte Protein in Lebensmitteln nachzuweisen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, ob es möglich ist, zwischen dem pflanzlichen und bakteriellen EPSPS-Gen-Produkt zu unterscheiden. Jedenfalls sind der Bundesregierung keine Nachweisverfahren bekannt.

10. a) Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele verschiedene Nahrungsmittel und Produkte für den menschlichen Bedarf Soja enthalten?

    Liegen ihr Erkenntnisse vor, welcher Anteil beispielsweise der in der Bundesrepublik Deutschland vertriebenen Backwaren, Fleischwaren, Margarinen und Speiseöle unter Verwendung von Soja hergestellt werden?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß zahlreiche Lebensmittel Sojaprodukte enthalten. Die genaue Zahl ist der Bundesregierung nicht bekannt.

b) Hält die Bundesregierung die Substitution natürlicher Soja durch gentechnisch veränderte Soja bei jedem dieser Produkte für gesundheitlich unbedenklich?

Die gentechnisch veränderten Sojabohnen sind nach Ansicht der Bundesregierung generell nicht anders zu bewerten als herkömmlich gezüchtete Sojabohnen.

11. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es aufgrund der Vielzahl der Produkte, in die Soja Eingang findet, nicht nachzuvollziehen ist, wo gentechnisch verändertes Soja verwendet wurde?

Ja, dies ist weder nachvollziehbar noch nachweisbar.

12. Welche Konsequenz zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen einer im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erstellten Umfrage, demzufolge nur 5 % (7 %) der bundesdeutschen Bevölkerung West (Ost) auf die Frage, ob sie bereit wären, gentechnisch veränderte Lebensmittel zu kaufen, mit „ja" antworteten vor dem Hintergrund, daß es im Falle der gentechnisch veränderten Soja, die

    1. vermischt mit herkömmlicher Soja weiterverarbeitet wird,
    2. nicht gekennzeichnet ist,

    weiten Teilen der Bevölkerung faktisch unmöglich ist, gemäß ihrer eigenen Vorstellungen die Auswahl ihrer Lebensmittel vorzunehmen?

Die Konsequenz für die Bundesregierung ist, daß weitere Aufklärung über Lebensmittel mit gentechnisch veränderten Organismen erfolgen muß, um eine sachgerechte Information der Bevölkerung sicherzustellen.

13. a) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß herbizidresistente Pflanzen einen unbedenklicheren Umgang mit Herbiziden nach sich ziehen können, da eingesetzte Pflanzengifte der Nutzpflanze nicht mehr schaden können?

    b) Teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß eine vermehrte Ausbringung von Herbiziden unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit nicht wünschenswert ist?

Durch den Einsatz von herbizidresistenten Pflanzen besteht die Möglichkeit, daß sich der Mitteleinsatz durch gezielte, am Schadschwellenprinzip orientierte Anwendung im Nachlaufverfahren

reduzieren läßt und weniger umweltbelastende Herbizide verwendet werden können.

Nach § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen Pflanzenschutzmittel nur nach guter fachlicher Praxis angewandt werden. Zur guten fachlichen Praxis gehört, daß die Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes berücksichtigt werden. Dies gilt für die Anwendung an gentechnisch veränderten Pflanzen ebenso wie an nicht gentechnisch veränderten Pflanzen.

Pflanzenschutzmittel werden von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin sowie mit dem Umweltbundesamt zugelassen. Die Zulassung wird nur erteilt, wenn die Prüfung ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier und auf Grundwasser hat und keine sonstigen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, hat, die nach dem Stande der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht vertretbar sind.

Pflanzenschutzmittel sind auch an gentechnisch veränderten Pflanzen bestimmungsgemäß und sachgerecht anzuwenden.

14. a) Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß der überwiegende Anteil des Sojaschrots als Tierfutter verwendet wird und es aufgrund der fehlenden Kennzeichnung nicht erkennbar ist, ob in der Landwirtschaft verwendetes Tierfutter gentechnisch veränderte Bestandteile enthält?

Die Bundesregierung bewertet dies als unbedenklich für Mensch, Tier und Umwelt.

b) Ist die Bundesregierung der Überzeugung, daß gentechnisch verändertes zur Tierfütterung verwendetes Sojaschrot keine Auswirkungen auf die Nahrungskette hat?

Ja.

c) Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Chancen in der Landwirtschaft, möglichst naturbelassene Lebensmittel herzustellen, durch gentechnisch veränderten Sojaschrot erheblich reduziert werden?

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung hieraus ziehen?

Nein. Die Bundesregierung wird deshalb auch keine Maßnahmen ergreifen.

15. Wird die Bundesregierung angesichts der Tatsache, daß es keine europaweite Kennzeichnung gentechnisch veränderter Soja gibt und in Ermangelung einer Novel-Food-Verordnung auch Produkte, die aus diesem Soja hergestellt wurden, nicht gekennzeichnet werden, eine Kennzeichnung auf nationaler Ebene befürworten?

    Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 4 b) wird verwiesen. Über den Vorschlag des Vermittlungsverfahrens wird der Rat in Kürze abstimmen.

16. Wird die Bundesregierung im Falle einer verabschiedeten Novel-Food-Verordnung, die keine Kennzeichnung bei Lebensmitteln, die aus transgenen Pflanzen hergestellt werden, bei denen eine Veränderung der agronomischen Merkmale vorgenommen wurde, eine Kennzeichnung auf nationaler Ebene befürworten?

    Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung geht aufgrund des vorliegenden Kompromißvorschlages des Vermittlungsausschusses vom 27. November 1996 davon aus, daß bei der Verordnung über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten entsprechende Regelungen erfolgen.

17. Falls die Bundesregierung eine nationale Kennzeichnung erwägt, was würde diese Kennzeichnung umfassen?

    Würde es sich nur um eine Positiv-Kennzeichnung im Sinne von „Gentechnik-frei" handeln?

Es wird auf die Antwort zu Frage 16 verwiesen.

18. a) Wie steht die Bundesregierung zu den Selbstverpflichtungserklärungen einiger Lebensmittelhersteller, auf gentechnisch veränderte Soja zu verzichten?

    b) Wie steht die Bundesregierung zu den Selbstverpflichtungserklärungen einiger großer Handelsketten, in ihr Angebot keine Waren, die gentechnisch veränderte Soja enthalten können, aufzunehmen vor dem Hintergrund, daß Soja in einer Vielzahl von Produkten Eingang findet und es nicht nachvollziehbar ist, wo gentechnisch verändertes Soja verwendet wurde?

    c) Wird die Bundesregierung diese sich selbst verpflichtenden Lebensmittelhersteller und Handelsketten unterstützen?

       Wenn ja, in welcher Weise und wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung nimmt zur Kenntnis, daß die Marktbeteiligten unterschiedlich auf die Diskussion hinsichtlich gentechnisch veränderter Lebensmittel reagieren. Sie beabsichtigt nicht, in den Markt einzugreifen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333